

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) besteht ab dem 31. Dezember 2008 in der Europäischen Union ein Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, die solche Felle enthalten. Dieses Gesetz regelt die Durchführung dieser EG-Verordnung. Es enthält insbesondere die Regelungen zum Vollzug und zu den Ordnungswidrigkeiten.

B. Lösung

Schaffung von Vollzugs- und Kontrollregelungen.

Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Bei Bund und Ländern entsteht durch die getroffenen Vollzugsregelungen ein geringer Verwaltungsaufwand. Mit Auswirkungen auf die Sach- und Personalhaushalte ist dadurch aber nicht zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft, vor allem im Bereich der pelzverarbeitenden Betriebe, können wirtschaftliche Einbußen durch den Wegfall der Produkte ent-

stehen, die aus Katzen- und Hundefellen hergestellt werden. Vor dem Hintergrund der mangelhaften bzw. fehlenden Kennzeichnung dieser Produkte in der Vergangenheit lassen sich diese Einbußen nicht näher ermitteln. Im Übrigen beruhen sie bereits auf dem europäischen Verbot. Andere Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

§ 3 des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes enthält in Absatz 1 Auskunftspflichten und in den Absätzen 2 und 3 Duldungspflichten für die Wirtschaft. Aufgrund der bereits oben dargestellten mangelhaften bzw. völlig fehlenden Kennzeichnung der Produkte aus Katzen- und Hundefellen in der Vergangenheit lassen sich keine konkreten Angaben zu den Kosten machen. Ferner ist die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen nach § 6 Abs. 1 und 2. Eine endgültige Kostenberechnung wird mit dem Entwurf der Rechtsverordnungen erfolgen.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Eine Informationspflicht der Verwaltung folgt aus § 4 Nr. 2 (Mitteilung der Zollverwaltung an die zuständigen Behörden bei einem Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der sich bei der Abfertigung ergibt).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. August 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über
das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen-
und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz - KHfEVerbG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

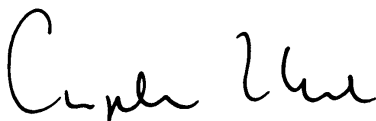
Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1), der zur Durchführung dieses Rechtsaktes erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 2

Eingriffsbefugnisse

(1) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, auch in Verbindung mit einem im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erlassenen Rechtsakt, fest, so trifft sie die zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen. Die Behörde kann insbesondere

1. ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, beschlagnahmen oder
2. das unverzügliche Zurückbringen an den Ort der Herkunft eines Katzen- oder Hundefells oder eines Produktes, das solche Felle enthält, anordnen.

(2) Die Befugnisse der zuständigen Behörde auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich sind, die der Behörde durch dieses Gesetz übertragen worden sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen und

3. Produkte, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Katzen- oder Hundefelle oder um Produkte, die solche Felle enthalten, handelt, untersuchen und Proben entnehmen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen. Auf Verlangen hat er ihnen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten, die Produkte aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4

Mitwirkung der Zollbehörden

Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Katzen- oder Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, mit. Die in Satz 1 genannten Behörden können

1. Sendungen von Katzen- oder Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen der in Satz 1 genannten Produkte auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Behörde vorgelegt werden.

§ 5

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, eine Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) Katzen- oder Hundefelle oder Produkte, die solche Felle enthalten, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verwirklichung

1. der Verbote nach Artikel 3, auch in Verbindung mit einem im Rahmen des Artikels 4 erlassenen Rechtsakt, oder

2. der Methoden zur Identifizierung der Herkunftsspezies nach Artikel 5

der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme und Analysemethoden und Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach § 4 zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorgesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) besteht ab dem 31. Dezember 2008 in der Europäischen Union ein Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, die solche Felle enthalten. Dieser Gesetzentwurf regelt die Durchführung dieser Verordnung. Er enthält insbesondere die Regelungen zum Vollzug und zu den Ordnungswidrigkeiten. Er ist mit EG-Recht vereinbar.

Aufgrund der neuen Aufgaben für die Zollverwaltung bedarf der Gesetzentwurf nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) der Zustimmung des Bundesrates. Ferner ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages erforderlich.

Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

2. Gesetzgebungskompetenz

a) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das vorgeschlagene Gesetz enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5 sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Hauptzweck des Gesetzentwurfs ist die Einheitlichkeit des Zollwesens und des Warenverkehrs in Deutschland.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeldbestimmungen hat ihre Grundlage in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

b) Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich daraus, dass das Ziel eines gleichmäßig hohen Schutzniveaus über Ländergrenzen hinweg im Hinblick auf Katzen- und Hundefelle und Produkte, die solche Felle enthalten, anders nicht gewährleistet werden kann. So findet die Einfuhr bzw. Ausfuhr an allen Außengrenzen und Flughäfen Deutschlands statt, so dass nahezu alle Bundesländer vom Verbot der Ein- und Ausfuhr betroffen sind. Müsste hier jedes Bundesland eine Regelung treffen, käme das voraus-

sichtlich einer Zersplitterung der Rechtseinheit bei den Kontrollen gleich.

Hinsichtlich des Verbots des Inverkehrbringens besteht die Gefahr, dass die Bundesländer das Verfahren unterschiedlich oder gar nicht regeln und damit wesentliche Unterschiede beim Umgang mit den betroffenen Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die solche Felle enthalten, in Deutschland entstehen. Dies würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen, die im Interesse der Ziele dieses Gesetzentwurfs nicht akzeptabel wären.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Dem Bund und den Ländern entstehen durch die Vollzugsregelungen Verwaltungsaufwendungen. Dieser Verwaltungsaufwand dürfte jedoch gering sein.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden durch das Gesetz nicht erwartet.

Zur Durchführung des Gesetzes wird kein zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden benötigt.

4. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft, vor allem im Bereich der pelzverarbeitenden Betriebe, können wirtschaftliche Einbußen durch den Wegfall der Produkte entstehen, die aus Katzen- und Hundefellen hergestellt werden. Vor dem Hintergrund der mangelhaften bzw. fehlenden Kennzeichnung dieser Produkte in der Vergangenheit lassen sich diese Einbußen nicht näher ermitteln. Im Übrigen beruhen sie bereits auf dem europäischen Verbot. Andere Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Bürokratiekosten

§ 3 des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes enthält in Absatz 1 Auskunftspflichten und in den Absätzen 2 und 3 Duldungspflichten für die Wirtschaft. Aufgrund der bereits oben dargestellten mangelhaften bzw. völlig fehlenden Kennzeichnung der Produkte aus Katzen- und Hundefellen in der Vergangenheit lassen sich keine konkreten Angaben zu den Kosten machen. Ferner ist die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen nach § 6 Abs. 1, 2. Eine endgültige Kostenberechnung wird mit Entwurf der Rechtsverordnungen erfolgen.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Eine Informationspflicht der Verwaltung folgt aus § 4 Nr. 2 (Mitteilung der Zollverwaltung an die zuständigen Behörden bei einem Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der sich bei der Abfertigung ergibt).

6. Vollzugskosten

Bei Bund und Ländern entsteht durch die getroffenen Vollzugsregelungen ein geringer Verwaltungsaufwand. Mit Auswirkungen auf die Sach- und Personalhaushalte ist dadurch aber nicht zu rechnen.

7. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen sind durch den Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zweck dieser Vorschrift ist es, die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durch staatliche Überwachung zu gewährleisten. Dabei führen die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit aus.

Zu § 2

Die erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 1 ordnet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen an. Der Begriff des Ortes der Herkunft meint den Ort, an dem das Fell oder Produkt hergestellt oder zum letzten Mal gelagert oder länger aufbewahrt wurde.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die für eine wirksame Überwachung erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

Zu § 4

Die Überwachung des Warenverkehrs mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) gehört zum Aufgabenbereich der Zollverwaltung als Teil der Bundesverwaltung. Sie soll deshalb bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken. Dabei werden die Zollbehörden regelmäßig nur an den Drittlandgrenzen tätig.

Die in Satz 2 genannten Befugnisse haben die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Nummer 2 gibt den Zollstellen die Möglichkeit, auch dann tätig zu werden, wenn sie einen Verdacht feststellen.

Zu § 5

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten trägt Artikel 8 und dem Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 Rechnung.

Zu § 6

Die Ermächtigung in Absatz 1 soll unter anderem dazu dienen, flexibel auf wissenschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Sie trägt vor allem auch Artikel 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 Rechnung. Diese gibt der Europäischen Kommission die Möglichkeit, Maßnahmen zu erlassen, mit denen Analysemethoden festgelegt werden, die zur Identifizierung der Herkunftsspezies von Fellen verwendet werden sollen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 dient im Wesentlichen dazu, die Überwachung im Hinblick auf gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßende Einfuhren zu erleichtern.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Auskunftspflichten für die Wirtschaft. Die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten ist dabei abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen. Nach Angaben des Ressorts erfolgt deshalb eine endgültige Kostenberechnung mit dem Entwurf der Rechtsverordnung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den §§ 1, 4 und 6

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Wahrnehmung der Zuständigkeiten bezüglich der Durchsetzung der Ein- und Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 und der darauf beruhenden Vorschriften durch die Länder. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die §§ 1, 4 und 6 im Hinblick auf die Durchsetzung der Ein- und Ausfuhrverbote dahingehend zu überarbeiten, dass die Zuständigkeit der Bundesverwaltung hierfür gegeben ist.

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 ist ab dem 31. Dezember 2008 unmittelbar geltendes Recht und erfordert zunächst auf der Seite der Mitgliedstaaten nur den Erlass von Vorschriften über die bei einem Verstoß gegen die Verordnung zu verhängenden Sanktionen (Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände) und das Ergreifen der Maßnahmen zur Gewährleistung des Vollzugs der Verordnung.

Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten für die Durchsetzung der Ein- und Ausfuhrverbote durch die Länder, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, wird nicht für sachgerecht erachtet. Die nur im Fall legal möglicher Einfuhrverfahren sachgerechte Vorschrift des § 4 (Mitwirkung der Zollbehörden) macht im Fall eines kategorischen Ein- und Ausfuhrverbots, wie es die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 in Artikel 3 vorsieht, keinen Sinn; solche Verbotstatbestände sollten wegen der größeren Sachnähe

von einer Bundesbehörde wahrgenommen werden, die ständig an Außengrenzen präsent ist.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, ob und inwieweit die Eingriffsbefugnisse der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ausdrücklich erweitert werden sollten und ob und inwieweit den Herstellern oder den für die Einfuhr und das Inverkehrbringen Verantwortlichen die Kosten für behördliche Maßnahmen auferlegt werden können.

Begründung

In Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 heißt es, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Insbesondere sollten Mitgliedstaaten, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung Sendungen von Katzen- und Hundefellen beschlagnahmen, Rechtsvorschriften erlassen, die die Einziehung und Zerstörung solcher Sendungen ermöglichen.

Deshalb sollte bei den Regelbeispielen für die behördlichen Eingriffsbefugnisse in § 2 zumindest auch die Vernichtung der betroffenen Erzeugnisse vorgesehen werden, und zwar sowohl für Waren, die bei der Überwachung des Inverkehrbringens als auch bei der Ein- oder Ausfuhr beschlagnahmt worden sind. Nur so lässt sich das absolute Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen wirksam durchsetzen.

Eine Kostentragung bei Verstößen, z. B. für die Untersuchung der betroffenen Erzeugnisse oder deren Vernichtung, durch die jeweiligen Verfügungsberechtigten erscheint angemessen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

I.**1. Zu den §§ 1, 4 und 6**

Die Bundesregierung hat die Bitte des Bundesrates, für die Ein- und Ausfuhrregelungen die Zuständigkeit der Bundesverwaltung zu begründen, geprüft. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der vorliegende Regelungsbereich ausreichenden Anlass bietet, von der grundsätzlichen Vollzugszuständigkeit der Bundesländer abzuweichen und von der Möglichkeit zur Begründung der fakultativen Bundesverwaltung Gebrauch zu machen. Folgende Änderungen des Gesetzentwurfs werden daher vorgeschlagen:

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Die Durchführung des Artikels 3, auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakten, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Im Übrigen obliegt die Durchführung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Landesbehörden).“

Als Folge sind

- a) in § 2
- aa) in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „die nach § 1 zuständige Behörde“ und
- bb) in Absatz 2 die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der nach § 1 zuständigen Behörde“
- sowie
- b) in § 3 Abs. 1 und 2 jeweils die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der nach § 1 zuständigen Behörde“

zu ersetzen,

- c) dem § 5 folgender Absatz 5

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die

Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.“

anzufügen und

- d) in § 6
- aa) in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen und
- bb) der folgende Absatz 4 anzufügen:
- „(4) Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn den Landesbehörden die Durchführung obliegt.“

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat in der Sache zu. Folgende Änderungen werden daher – unbeschadet der unter der vorstehenden Nummer 1 vorgesehenen Änderungen – vorgeschlagen:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden
- aa) in Nummer 1 das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
- bb) die Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. anordnen, dass ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält,
- a) unverzüglich an den Ort der Herkunft zurückzubringen ist, oder
- b) zu vernichten ist, soweit ein Zurückbringen nach Buchstabe a nicht möglich ist.“
- b) Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die nach § 1 zuständige Behörde kann anordnen, dass der Auskunftspflichtige ein Produkt, bei dem der hinreichende Verdacht besteht, dass es sich um ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, handelt, auf seine Kosten untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen hat.“
- c) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Gebühren und Auslagen

(1) Die nach § 1 zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 oder der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft kostendeckende Gebühren und Auslagen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen der Bundes-

finanzverwaltung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen vorzusehen und den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch die Bundesanstalt ausgeführt werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die zu erstattenden Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(3) Für die Amtshandlungen der Landesbehörden werden die Bestimmungen nach Absatz 2 durch Landesrecht getroffen.“

Als Folge

wird der bisherige § 7 neuer § 8.

II.

Die Bundesregierung schlägt darüber hinaus folgende Änderung des Gesetzentwurfs vor, um das Verkünden der notwendigen Rechtsverordnungen flexibler zu gestalten:

Nach dem neuen § 7 (siehe vorstehend Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c) wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger¹ verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

Als Folge

wird der neue § 8 neuer § 9.

¹ Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de>.